Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft

NEWSLETTER

3/2022

NOVELLE DES UMSATZSTEUERGESETZES



NOVELLE DES UMSATZSTEUERGESETZES

Sehr geehrter Kunde,

in der letzten Augustwoche wurde im Parlament eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. In dem aktuellen Newsletter möchten wir Ihnen die wichtigsten Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer vorstellen.

Mit Wirkung vom **01.01.2023** definiert das Umsatzsteuergesetz ausgewählte Gruppen von steuerpflichtigen Personen, die nach Überschreiten einem Umsatz von **EUR 49.790 EUR** die Möglichkeit haben, über eine steuerliche Registrierung zu entscheiden. Dies sind in erster Linie steuerpflichtige Personen, die ausschließlich Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbringen oder befreit Immobilien vermieten. Diese steuerpflichtigen Personen haben auch die Möglichkeit, die Auflösung der steuerlichen Registrierung zu beantragen oder ihren Registrierungsantrag zurückzuziehen. In bestimmten Fällen müssen diese Steuerpflichtigen keine separate Steuererklärung abgeben, wenn sie der Registrierungspflicht nicht nachkommen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Fälle der Verzugszinsenfestsetzung, die sich auf die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer beziehen, mit den Fällen der Verzugszinsenfestsetzung im Zusammenhang mit der Zollschuld zu harmonisieren.

Im Einklang mit der Steuerabzugsregel des Kunden fügt neue Bestimmung die Verpflichtung des Kunden zur Berichtigung der abgezogenen Steuer im Umfang der nicht gezahlten Verbindlichkeit in dem Steuerzeitraum hinzu, in dem **100 Tage** seit ihrer Fälligkeit vergangen sind.

Das Gesetz schlägt auch die Möglichkeit vor, die Steuerbemessungsgrundlage des Lieferanten für den Fall zu korrigieren, dass der Kunde ganz oder teilweise für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen nicht bezahlt und seine Forderung im Sinne des Gesetzes als nicht einbringlich verfällt. Das Gesetz regelt weiter und präzisiert die Definition von uneinbringlichen Forderungen. Nach der neuen Definition handelt es sich um eine **150 Tage** überfällige Forderung.



Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird außerdem vorgeschlagen, Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen an die Europäische Kommission, Agenturen und ähnliche Institutionen, die in einen anderen Mitgliedstaat transportiert werden, um Diese unentgeltlich zu erbringen, von der Steuer zu befreien. Es wird auch vorgeschlagen, den Erwerb von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat für den gleichen Zweck durch die Europäische Kommission, Agenturen und ähnliche Institutionen von der Steuer zu befreien.

Ab 2023 wird die Methode zur Bestimmung der Höhe der Korrektur der abgezogenen Steuer im Falle des Diebstahls von kleinen materiellen Vermögenswerten, die zu einem anderen Zweck als dem Wiederverkauf erworben wurden, festgelegt. In einem solchen Fall kommt die gesetzliche Fiktion zur Anwendung, diese Anlagen so zu bewerten sind, als ob es sich um eine zwingend abschreibungsfähige Immobilie handeln würde.

Darüber hinaus schlägt das Gesetz vor, die Vorgehensweise zu harmonisieren und die Verpflichtung des Rechtsnachfolgers einzuführen, den Steuerabzug auch bei beweglichen Anlagen weiter anzupassen.

Das Gesetz legt auch eine einheitliche Frist bei der Registrierung eines Steuerpflichtigen mit der Frist fest, während der ein Steuerpflichtiger, der die Registrierungspflicht nicht erfüllt oder einen Registrierungsantrag verspätet gestellt hat, als Steuerzahler gilt, d.h. **21 Tage**.

Die Novelle befreit den ausländischen Steuerpflichtigen auch von der Abgabe einer Nullsteuererklärung, wenn er nur unter einer im Inland vergebenen Identifikationsnummer ein Dreiergeschäft betrieben hat.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, für den Fall, dass die Person zum Zeitpunkt des Erwerbs eines neuen Transportmittels aus einem anderen Mitgliedstaat nicht über eine persönliche Kontonummer des Steuerpflichtigen verfügt, eine Sonderfrist für die Entrichtung der Steuer festzulegen. Die vorgeschlagene Frist für die Entrichtung der Steuer beträgt **7 Tage** ab Zustellung der Mitteilung über die Abtretung eines solchen Kontos.



Die letzte wesentliche Neuerung ist das angepasste Verfahren der Finanzverwaltung bei Nichteinreichen eines Antrags zur steuerlichen Registrierung, bzw. seine verspätete Einreichung. Für den Fall, dass das Ergebnis einer Sondersteuererklärung ein Vorsteuerabzug ist, prüft die Finanzverwaltung die Berechtigung nicht automatisch durch eine Betriebsprüfung, sondern kann ein anderes Verfahren wählen, wie z.B. Steuerprüfung in niedrigerem Ausmaß.

Bei Fragen zögern Sie bitte nicht, uns über die folgenden E-Mails zu kontaktieren:

lukas.mokos@mandat.sk

marian.vojtek@mandat.sk



ÜBER UNS

Die MANDAT CONSULTING, k.s. und MANDAT AUDIT, s.r.o. wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 57 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigen NEWSLETTER, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: news@mandat.sk

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.



MANDAT CONSULTING, k.s. MANDAT AUDIT, s.r.o.

Námestie SNP 15 811 01 Bratislava

TEL: 00421 2 571 042 11 FAX: 00421 2 571 99 EMAIL: office@mandat.sk WEB: www.mandat.sk